

# Die Satzung der TSG Kastel 1846 e.V.





## Inhaltsverzeichnis:

§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK	3
§ 2 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 3 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 4 BEITRÄGE	3
§ 5 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT	4
§ 6 MAßREGELUNGEN	4
§ 7 RECHTSMITTEL	4
§ 8 VEREINSORGANE	4
§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 10 DER VORSTAND	6
§ 11 AUSSCHÜSSE	7
§ 12 ABTEILUNGEN	7
§ 13 PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE	7
§ 14 AMTSZEIT	7
§ 15 KASSENPRÜFUNG	7
§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS	8



## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

- 1.) Der Verein führt den Namen

### **Turn- und Sportgemeinschaft 1846 e.V. Mainz-Kastel**

Er ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und zuständigen Fachverbänden. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz-Kastel. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 2.) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a.) Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
  - b.) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
  - c.) Wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
  - d.) Wegen unehrenhaften Handlungen.

## **§ 4 Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.



## § 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen und an den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

## § 6 Maßregelungen

1.) Gegen die Mitglieder, die gegen Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a.) Verweis
- b.) angemessene Geldstrafe
- c.) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel schriftlich auszusprechen.

2.) Entsteht dem Verein bei Verstößen gegen Absatz 1 ein wirtschaftlicher Schaden, ist der Verursacher zum Schadenersatz verpflichtet.

## § 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) die Abteilungen

## § 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a.) der Vorstand beschließt
  - b.) Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in der „Allgemeinen Zeitung Mainz“ und dem „Wiesbadener Kurier“. Zwischen dem Tag der Einladung (Veröffentlichung) und dem Termin der Veranstaltung muss eine Frist von 2 Wochen liegen.
- 5.) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a.) Entgegennahme der Berichte
  - b.) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c.) Entlastung des Vorstandes
  - d.) Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
  - e.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
  - 7.) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  - 8.) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als

Tagungsordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit. Alle Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen.

- 9.) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- 10.) Der Antrag auf Entlastung des Vorstandes wird durch die Kassenprüfer gestellt.
- 11.) Bei Neuwahl des Vorstandes leitet ein aus drei Mitgliedern bestehender, von der Versammlung aus der Mitte der Mitglieder zu wählender Wahlausschuss, die Mitgliederversammlung bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden.

## § 10 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
  - Dem /der 1. Vorsitzenden
  - Dem/der 2. Vorsitzenden
  - Dem/der Schatzmeister/in
  - Dem/der Geschäftsführer/in
  - Der/der Jugendwart/in
- 2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- 3.) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 4.) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
- 5.) Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.
- 6.) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen. Ebenso steht den Abteilungsleitern das Recht zu, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Von der Mitgliederversammlung ernannte Ehrenvorsitzende haben das Recht an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.



## **§ 11 Ausschüsse**

Für besondere Aufgaben bzw. Anlässe kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

## **§ 12 Abteilungen**

- 1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden zum Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
- 2.) Die Abteilung wird durch ihren Leiter, dem Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
- 3.) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 4.) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung eines Sonderbeitrages ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassenwart des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 13 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Amtszeit**

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 15 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei der drei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Darüber hinaus ist die satzungsgemäße Verwendung der dem Vorstand zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen

Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur beschlossen werden wenn es:
  - a.) der Vorstand mit fünf seiner acht Mitglieder beschlossen hat oder
  - b.) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3.) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der 1. Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Wiesbaden mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Mainz-Kastel, den 04.11.2012



## Vorlage zur Mitgliederversammlung der TSG 1846 Mainz-Kastel e.V. am 04.11.2012

*Änderung der Satzung vom 25.10.1985*

### §10 Vorstand

*Alte Fassung*

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer, dem Jugendwart

*Neue Fassung*

1. Dem /der 1. Vorsitzenden  
Dem/der 2. Vorsitzenden  
Dem/der Schatzmeister/in  
Dem/der Geschäftsführer/in  
Der/der Jugendwart/in
3. Ergänzung – Ziff. 6  
Von der Mitgliederversammlung ernannte Ehrenvorsitzende haben das Recht an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

### §15 Kassenprüfung

*Alte Fassung*

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch mindestens zwei der drei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

*Neue Fassung*

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei der drei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Darüberhinaus ist die satzungsgemäße Verwendung der dem Vorstand zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.